

Satzung des Schützenvereins Beuern 1964 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1964 gegründete Verein führt den Namen: „Schützenverein Beuern 1964 e.V.“ und hat seinen Sitz
35418 Buseck, Ortsteil Beuern.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Dies wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten einverstanden sind.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag stunden, herabsetzen oder erlassen.
- (3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und die jeweilige Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts teilzunehmen. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der bestehenden Ordnungen sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
 - b) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
 - c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
 - d) die bestehenden Schieß- und Standordnungen zu beachten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
- a) Durch Tod.
 - b) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens einen Monat zuvor zu erklären ist.
 - c) Durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 10 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung (§ 11).
 - b) Der Vorstand (§ 13).

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten statt. Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin über das amtliche Mitteilungsorgan und über die elektronischen Medien erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte (Geschäfts- und Sportberichte)
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einberufen.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Rechner,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schießwart,
- f) dem Jugendwart und
- g) mindestens einem Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

(5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden.

(2) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorsitzenden vorliegt.

(3) Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen. Diese Funktion kann auch durch den Vorsitzenden, außer bei dessen Wahl, wahrgenommen werden.

§ 16 Ehrungen

(1) Auf Vorschlag des Vorstands kann eine Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 20% der Mitglieder dies beantragen und in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließen. Sind in der Versammlung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder nicht anwesend, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidet.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Buseck zwecks Verwendung für einen Begünstigten, der im sportlichen Bereich tätig ist.

+++++

Diese neu gefasste Satzung des am 28. Oktober 1964 gegründeten und am 27. Februar 1970 beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. 690 eingetragenen Vereins wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Juli 2021 beschlossen und tritt an die Stelle der seither gültigen Fassung.

Buseck, 04. Oktober 2021